

Evangelisch-Lutherischer Verwaltungszweckverband

Westmittelfranken und Nordschwaben

Satzung des Zweckverbandes

des Verwaltungsverbundes „Westmittelfranken und Nordschwaben“
der Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirke Ansbach, Dinkelsbühl, Donauwörth,
Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Leutershausen, Nördlingen, Oettingen,
Pappenheim, Rothenburg o.d.T., Wassertrüdingen, Weißenburg und Windsbach so-
wie der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde Ansbach.¹

Präambel

Die beteiligten kirchlichen Körperschaften wollen die Vernetzung untereinander intensivieren und in allen Arbeitsbereichen gleichartige Dienstleistungen anbieten. Daher gründen sie diesen Zweckverband als Körperschaft des kirchlichen und öffentlichen Rechtes und entscheiden sich damit für eine angemessene effiziente Organisation mit zentraler Steuerung.

Der Zweckverband zeichnet sich durch einen gemeinsamen Stellen- und Haushaltsplan aus und ist verlässlicher kirchlicher Anstellungsträger der Verwaltungsmitarbeitenden in den fünf Verwaltungsstandorten in Ansbach, Donau-Ries (Nördlingen), Pappenheim, Rothenburg o.d.T. und Wassertrüdingen. Ein Grundpfeiler des Zweckverbandes ist, neben der Übernahme der aktuellen, bereits vorhandenen Dienst- und Ausbildungsverhältnisse, insbesondere der kirchengemeindenahe Fortbestand der fünf Verwaltungseinrichtungen an ihren bisherigen Orten mit angemessenem Planstellenkontingent und damit zwingend verbunden deren jeweilige örtliche Erstansprechbarkeit.

Die Aufgabe des Zweckverbandes ist es, den beteiligten kirchlichen Körperschaften und Rechtsträgern qualitative, unterstützende und nachhaltige Dienstleistungen gemäß kirchengesetzlichen und satzungsgemäßen Regelungen zu bieten. Die Kirchengemeinden und die anderen Rechtsträger sollen in ihrem notwendigen Verwaltungshandeln vor Ort entlastet sowie die Handelnden und die Gremien in ihrer inhaltlichen und strategischen Aufgabe und Verantwortung gestärkt werden. Die Mitarbeitenden des Zweckverbands verstehen ihre Arbeit als einen wichtigen Dienst für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages zur Gestaltung kirchengemeindlichen Lebens vor Ort.

¹ *In dieser Satzung sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.*

§ 1 Name und Sitz des Zweckverbands

Der kirchliche Zweckverband ist eine Körperschaft des kirchlichen und öffentlichen Rechts nach den entsprechenden Bestimmungen. Er trägt den Namen *Evangelisch-Lutherischer Verwaltungszweckverband Westmittelfranken und Nordschwaben* mit Sitz in Ansbach (im Folgenden als *Zweckverband* bezeichnet).

§ 2 Mitglieder des Zweckverbands

Die Mitglieder des Zweckverbands sind die Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirke Ansbach, Dinkelsbühl, Donauwörth, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Leutershausen, Nördlingen, Oettingen, Pappenheim, Rothenburg o.d.T., Wassertrüdingen, Weißenburg und Windsbach sowie die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Ansbach.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Verwaltungsdienstleistungen für Kirchengemeinden in den beteiligten Dekanatsbezirken und für diese selbst nach dem Verwaltungsdienstleistungsgesetz für Kirchengemeinden (VDG) und anderen landeskirchlichen Regelungen zu erbringen. Damit ist der Zweckverband Träger der Verwaltungseinrichtungen mit Standorten in Ansbach, Donau-Ries (Nördlingen), Pappenheim, Rothenburg o.d.T. und Wassertrüdingen.
- (2) Weitere Aufgaben und Verwaltungsdienstleistungen können mit den Dekanatsbezirken und Kirchengemeinden sowie ggf. mit weiteren Rechtsträgern gegen Kostenerstattung vereinbart und erbracht werden.
- (3) Die Aufgabe des Zweckverbands ist es, diese Verwaltungsdienstleistungen organisatorisch, fachlich qualitativ und quantitativ, sowie nachhaltig finanziert sicherzustellen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes und Mandatsdauer

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsrat.
- (2) Die Wahlperiode von Verbandsversammlung, Verbandsrat und Verbandsratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter beträgt sechs Jahre und richtet sich somit nach dem Turnus der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Neubesetzung der Organe wird im Anschluss an die Neubildung der Dekanatssynoden und der Gesamtkirchenverwaltung innerhalb von fünf Monaten vorgenommen; die bisherigen Personen bleiben im Amt, bis die Neubesetzung erfolgt ist.

- (3) Eine Wiederwahl durch die zuständigen Gremien ist möglich, die Amtszeit des Verbandsratsvorsitzenden wird auf maximal zwei Perioden in Folge begrenzt.
- (4) Vorzeitig ausscheidende Mitglieder der Verbandsversammlung und Verbandsratsmitglieder sind - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - von den Dekanatsynoden und der Gesamtkirchenverwaltung bzw. von der Verbandsversammlung durch Neuwahl zügig zu ersetzen.

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den folgenden 35 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a. Als geborene Mitglieder gehören der Verbandsversammlung die fünf Dekane aus den Dekanatsbezirken mit bisheriger Trägerschaft einer Verwaltungseinrichtung (Ansbach, Nördlingen, Pappenheim, Rothenburg o.d.T. und Wassertrüdingen) an. Sie können sich im Fall einer Verhinderung durch einen vom zuständigen Dekanatsausschuss gewählten ständigen Vertreter vertreten lassen.
 - b. Darüber hinaus berufen die 14 Dekanatsynoden und die Gesamtkirchenverwaltung Ansbach jeweils zwei Personen in die Verbandsversammlung. Diese müssen einem Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde des jeweiligen Dekanatsbezirkes bzw. der Gesamtkirchengemeinde Ansbach angehören. Mindestens eine von den berufenen Personen muss ehrenamtlich sein. Ersatzpersonen werden für den Fall des Ausscheidens und der Verhinderung in gleicher Anzahl bestimmt (§ 7 Abs. 1 DVDBO).
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates geleitet.
- (3) Es finden für die Geschäftsführung der Verbandsversammlung - insbesondere die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung - die §§ 35 ff Kirchengemeindeordnung (KGO) Anwendung (§ 11 Abs. 2 Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz, KZAG).

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist Organ des Zweckverbandes und entscheidet im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten Kompetenzen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wirtschaftsplanung des Zweckverbandes obliegt der Verbandsversammlung, sofern diese nicht auf den Verbandsrat delegiert wird.
2. Die Verbandsversammlung stellt das Jahresergebnis beschlussmäßig fest und entlastet dadurch den Verbandsrat und die Hauptgeschäftsführung.

3. Der Stellenplan des Zweckverbandes wird auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführung durch die Verbandsversammlung festgestellt, sofern diese Feststellung nicht auf den Verbandsrat delegiert wird. In diesem Fall ist die Verbandsversammlung zu informieren.
4. Die Verbandsversammlung wählt - unter Berücksichtigung von § 7 Absatz 1 Buchstabe b - aus ihrer Mitte sechs Mitglieder in den Verbandsrat.
5. Die Verbandsversammlung setzt die Verwaltungsumlagen für die kirchenrechtlich vorgeschriebene Aufgabenerfüllung gemäß VDG fest.
6. Die Verbandsversammlung beschließt über Änderungen dieser Satzung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Auf Vorschlag des Verbandsrates wählt die Verbandsversammlung die Hauptgeschäftsführung. Die Übertragung dieser Funktion ist verbunden mit der Leitung eines Verwaltungsstandortes. Die Anstellung oder Übertragung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
8. Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich tagen.
9. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung bedarf der Satzungsänderung und einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat setzt sich aus den folgenden elf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a. Als geborene Mitglieder gehören dem Verbandsrat die fünf Dekane aus den Dekanatsbezirken mit bisheriger Trägerschaft einer Verwaltungseinrichtung (Ansbach, Nördlingen, Pappenheim, Rothenburg o.d.T. und Wassertrüdingen) an. Sie können sich im Fall einer Verhinderung durch einen vom zuständigen Dekanatsausschuss gewählten ständigen Vertreter vertreten lassen.
 - b. Die Verbandsversammlung wählt mit einfacher Mehrheit weitere sechs Personen aus ihrem Kreis. Davon müssen mindestens drei Personen ehrenamtlich sein.
- (2) Dem Verbandsrat gehören mit beratender Stimme die Hauptgeschäftsführung und die örtlichen Standortleitungen des Zweckverbandes (Ansbach, Donau-Ries (Nördlingen), Pappenheim, Rothenburg o.d.T. und Wassertrüdingen) - evtl. in Personalunion - an.

- (3) Es finden für die Geschäftsführung des Verbandsrates - insbesondere die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung - die § 11 Abs. 2 KZAG, §§ 35 ff KGO Anwendung.

§ 8 Aufgaben des Verbandsrates

Der Verbandsrat setzt als Organ des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung um und entscheidet im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten eigenen Kompetenzen. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr, vertreten jeweils in Einzelvertretung durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Dazu bedient sich der Verbandsrat der Hauptgeschäftsführung. Seine Aufgaben sind insbesondere folgende:

1. Die Wirtschaftsplanung für den Zweckverband obliegt dem Verbandsrat, sofern diese Verantwortung von der Verbandsversammlung auf ihn delegiert wird.
2. Der Verbandsrat legt nach vorheriger Prüfung das Jahresergebnis zusammen mit einem Vorschlag zur Entlastung der Hauptgeschäftsführung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
3. Der Stellenplan des Zweckverbandes wird auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführung durch den Verbandsrat festgestellt, sofern diese Feststellung von der Verbandsversammlung auf ihn delegiert wird.
4. Der Verbandsrat wählt - unter Berücksichtigung von § 9 Absätze 1 und 2 - aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Verbandsrat schlägt der Verbandsversammlung die Neubesetzung der Hauptgeschäftsführung vor.
6. Die Aufgaben und Vollmachten der Hauptgeschäftsführung werden vom Verbandsrat geregelt. Die Kontrolle über die Hauptgeschäftsführung obliegt dem Verbandsrat unbeschadet der Rechts- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes über die Verwaltungseinrichtungen (vgl. § 8 Abs. 1 VDG).
7. Der Verbandsrat berät, vermittelt und entscheidet bei Beschwerden der Dekanatsbezirke, Kirchengemeinden und ggf. sonstigen Rechtsträgern über Verwaltungsdienstleistungen unbeschadet der Rechts- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes über die Verwaltungseinrichtungen (vgl. § 8 Abs. 1 VDG).

§ 9 Vorsitzender des Verbandsrates

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates werden vom Verbandsrat aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Eine Abwahl innerhalb der Wahlperiode kann durch eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende muss die Funktion eines Dekans innehaben.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Zweckverband nach außen in Einzelvertretung. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Zweckverband im Innenverhältnis nur bei Abwesenheit und im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Verbandsratsvorsitzenden

1. Die gesellschaftliche Repräsentation des Zweckverbandes sowie das öffentliche Auftreten obliegen dem Verbandsratsvorsitzenden.
2. Der Verbandsratsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung und den Verbandsrat ein und leitet deren Sitzungen. In der Sitzungsleitung kann er sich vertreten lassen. Diese jeweiligen Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandsrates bzw. der Verbandsversammlung dies schriftlich fordert.
3. Dem Verbandsratsvorsitzenden obliegen die Dienstaufsicht und die Beurteilung der Hauptgeschäftsführung.
4. Der Verbandsratsvorsitzende führt regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Hauptgeschäftsführung.
5. Ein Austausch mit den Kirchenvorständen aller Kirchengemeinden der 14 Dekanatsbezirke im Hinblick insbesondere auf Stand und Weiterentwicklung des Zweckverbandes soll jährlich bei Bedarf durchgeführt werden.

§ 11 Bevollmächtigte Hauptgeschäftsführung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat eine hauptamtliche Hauptgeschäftsführung. Sie kann auch mehrere Personen umfassen. Sie wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsrates gewählt (siehe § 12 Absatz 1). Die Aufgabe wird für mindestens sechs Jahre übertragen und ist danach spätestens zur Hälfte der Amtszeit der Verbandsversammlung neu bzw. erneut zu übertragen.

- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbands und der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates obliegen der bevollmächtigten Hauptgeschäftsführung des Zweckverbands.
- (3) Die Hauptgeschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr im Rahmen ihrer Bevollmächtigung. Dazu gehört insbesondere:
1. die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden des Zweckverbandes, einschließlich die Festlegung von Dienstanweisungen,
 2. das Recht, Mitarbeitende im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, Abmahnungen auszusprechen und über die Beendigung von Dienstverhältnissen zu beschließen und
 3. der Vollzug des beschlossenen Haushalts- und Stellenplanes.
- (4) Erste Ansprechstelle in allen Aufgabenbereichen ist für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern die Hauptgeschäftsführung, ansonsten gilt § 7 Abs. 4 Verwaltungsdienstleistungsgesetz.

§ 12 Leitungen der Standorte des Zweckverbandes

- (1) Die Funktion der Hauptgeschäftsführung des Zweckverbandes ist mit der zusätzlichen Aufgabenstellung einer Standortleitung an einer der fünf dem Zweckverband angehörenden Verwaltungseinrichtungen zwingend verbunden.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Standortleitung, die nicht Hauptgeschäftsführung ist, werden in einer Stellenbeschreibung und/oder durch Dienstanweisung geregelt. Mit dieser Aufgabe verbunden ist eine Arbeitsbereichsleitung innerhalb der zentralen Verwaltungssteuerung.
- (3) Die Funktion der Standortleitung in Ansbach ist verbunden mit einer zusätzlichen Anstellung als Geschäftsführer der Evang.- Luth. Gesamtkirchengemeinde Ansbach. Die Besetzung erfolgt mit Zustimmung der Evang.- Luth. Gesamtkirchenverwaltung Ansbach. Wird keine Einigung erzielt, werden diese Funktionen getrennt.

§ 13 Finanzierung des Zweckverbandes

Der Zweckverband finanziert sich durch landeskirchliche Zuweisungen und den gemäß Haushaltsbekanntmachung vorgeschriebenen Umlagen nach den dort zugrunde gelegten Maßstäben. Für Aufgaben außerhalb des Katalogs des Verwaltungsdienstleistungsgesetzes werden ggf. zusätzliche Vergütungen von den beauftragenden Rechtsträgern erhoben.

§ 14 Haftung des Zweckverbandes

Die Mitglieder des Zweckverbandes haften gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während ihrer Mitgliedschaft begründet werden. Ein Gesamtschuldnerausgleich findet im Innenverhältnis in angemessener Weise statt.

§ 15 Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jedem Zweckverbandsmitglied möglich und wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Ablauf des auf die Kündigungserklärung folgenden Kalenderjahres wirksam. Über die Bedingungen des Austritts insbesondere zu rechtlichen, personellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen ist nach einer kirchenaufsichtlichen Beratung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Mit dem Austritt aus dem Zweckverband erlöschen alle Rechte aus dieser Satzung. Insbesondere die §§ 5 Abs. 1 Buchst. a und 7 Abs. 1 Buchst. a finden dann keine Anwendung mehr.
- (2) Über die Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss muss eine Regelung über die Bedingungen der Auflösung insbesondere zu rechtlichen, personellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen enthalten. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 16 Salvatorische Klausel und geltendes Recht

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- (2) Sofern diese Satzung keine weitergehenden Regelungen enthält, finden die weiteren kirchenrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung beruht auf den Grundsatzbeschlüssen der beteiligten Dekanatsynoden sowie den einvernehmlichen Beschlüssen der jeweiligen Dekanatsausschüsse und der Gesamtkirchenverwaltung Ansbach zur Satzung des Zweckverbandes.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 bzw. zum nächstmöglichen darauffolgenden Zeitpunkt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt sowie der Erlangung des Körperschaftsstatus nach kirchlichem und staatlichem Recht in Kraft.

- (3) Die Trägerschaft der fünf Verwaltungseinrichtungen wird auf den Zweckverband übertragen. Zur Übertragung werden einvernehmlich zwischen dem jeweiligen Träger und dem Zweckverband, insbesondere zum Personalübergang und zu sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, Vereinbarungen getroffen. Für die Vereinbarungen ist der Verbandsrat zuständig.
- (4) Bei der erstmaligen Besetzung der Verbandsversammlung ist § 4 Abs. 2 zu beachten.
- (5) Bis zur ersten konstituierenden Sitzung des unter Absatz 4 genannten Organs führt die bisherige „Steuerungsgruppe“ des Verwaltungsverbundes 5 die notwendigen Dienstgeschäfte unter Maßgabe dieser Satzung. Die beiden derzeitigen Vorsitzenden der „Steuerungsgruppe“ des Verwaltungsverbundes 5 stellen sicher, dass die Organe ihre notwendigen Aufgaben zeitgerecht erfüllen.
- (6) Durch Beschluss der „Steuerungsgruppe“ des Verwaltungsverbundes 5 vom 07.11.2017 und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 14.12.2017 wurden der derzeitige Leiter des Evang.-Luth. Kirchengemeindeamtes Ansbach und gleichzeitig Geschäftsführer der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Ansbach sowie der Verwaltungsleiter der Evang.-Luth. Verwaltungsstelle Donau-Ries als Hauptgeschäftsführer im Verwaltungsverbund 5 bestimmt. Mit Gründung des Zweckverbandes wird diese Funktion fortgesetzt. § 11 Abs. 1 Satz 4 findet in diesen Fällen für die ersten beiden Wahlperioden keine Anwendung.

Anlage zu § 12:

Organigramm zur zentralen Verwaltungssteuerung